



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Bern, 9. Dezember 2024

Verfügung

Das Gesundheitsamt

erteilt in Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 sowie Artikel 2 Absatz 1 und 4 des Binnenmarktgesetzes¹, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote² und Artikel 37 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote³ sowie gestützt auf die am 28. November 2024 vom Gesundheitsamt des Kantons Solothurn erteilte Betriebsbewilligung, auf Gesuch vom 28. November 2024,

der Home Care Swiss GmbH, Rötistrasse 3, Solothurn

mit Wirkung ab 1. Februar 2025

die **BETRIEBSBEWILLIGUNG**

zur Führung

einer Spitex-Organisation im Kanton Bern.

- Betriebsstandort: Home Care Swiss GmbH, Rötistrasse 3, Solothurn.

Es werden keine Kosten erhoben.

Gesundheitsamt

Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung. (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02)

² Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)